



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2 - 4
Sterbegeldumlage Allgemeine Informationen Weihnachtsspendenaufwurf der Hilfskasse STAR-Untersuchung 2018	
PERSONALNACHRICHTEN	S 4 - 5
AUSBILDUNG	S 6
Feierstunde für die besten Auszubildenden der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz	
BERUFSRECHT	S 6 - 10
Kleine BRAO-Reform Passive Nutzungspflicht des beA Anwaltliche Handakte Berufsrechtliche Änderungen der BORA und der FAO zum 01.01.2018 Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung beA - Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches am 01.01.2018 beA - wie läuft's? Interviews	
KOSTEN- und GEBÜHRENRECHT	S 10 - 14
Rechtsanwaltsgebühren Auslagen Reisekosten Umsatzsteuer Streitwert Anwaltskostenerstattung Rechtsschutzversicherung Sonstiges	
VERSORGUNGSWERK	S 15
Satzungsänderungen	
STELLENMARKT	S 15 - 16
VERANSTALTUNGEN	S 16 - 18
LITERATUR	S 19
IMPRESSUM	S 20

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

„Keine Staatskontrolle für die Anwaltschaft“. So überschreibt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Ekkehart Schäfer seine lesenswerten Akzente auf S. 201 der neuesten BRAK-Mitteilungen 5/2017. Er spricht damit die Bestrebungen auf europäischer Ebene an, im Bereich der Geldwäsche die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und deren Pflicht zur Verschwiegenheit einzuschränken.

Zum gleichen Thema hatte ich Gelegenheit, Mitte September im Rahmen eines Grußwortes zum Wechsel im Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts in Landau zu sprechen. Es tat gut, im Anschluss daran von allen Seiten Zustimmung erhalten zu haben. Ein Auszug:

Die „core values“, also die Grundwerte der Anwaltschaft, die Unabhängigkeit, die Selbstverwaltung, die Verschwiegenheit, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und die Beschlagnahmefreiheit, sind wesentliche Voraussetzungen dafür, dass die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege bei der Erhaltung und Gestaltung des Rechtsstaats mitwirken kann.

Nun gibt es neue Bestrebungen, diese core values einzuschränken. Der PANA-Ausschuss des Europäischen Parlaments – ein Untersuchungsausschuss zur Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung – arbeitet seit Herbst 2016 daran, Steuervermeidungsaktivitäten und Steuerschlupflöcher, wie sie die Panama-Papers aufgezeigt haben, zu identifizieren.

Ziel des Ausschusses ist es, dahingehende Verstöße und Missstände im Unionsrecht aufzudecken, und Steuer-

vermeidungs- und Steuerumgehungs-tatbestände zu „verunmöglichen“.

Dies erreicht man zuerst durch eine bessere Steuergesetzgebung. Der PANA-Ausschuss fordert jedoch darüber hinaus u.a., die Finanzintermediäre in die Verantwortung zu nehmen, indem europaweit einheitliche Regelungen geschaffen werden, die auf die Tätigkeit und nicht auf die Berufsbezeichnung abzielen, um ihr Zutun bei der Steuervermeidung und der Ausnutzung von Steuerschlupflöchern zu vermeiden und zu bestrafen.

Kurz gesagt: diejenigen, die Anlegern dabei helfen, Steuern zu vermeiden und Schlupflöcher auszunutzen, ich betone, die Ihren Mandanten (noch) legale Möglichkeiten aufzeigen, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, sollen verpflichtet werden, den Finanzbehörden zu melden, welche Modelle sie ihren Mandanten empfehlen oder welche Modelle sie durch ihre Mandanten zur Kenntnis erhalten, um legal Steuern zu vermeiden oder legal vorhandene Schlupflöcher auszunutzen.

Das Versagen der Politik, das Versagen des Gesetzgebers, per konsistenter Steuergesetzgebung diese Schlupflöcher zu schließen, soll zu Lasten der Geheimnisträger geheilt werden, indem man zwei der Grundwerte der Anwaltschaft, die Verschwiegenheit und die Unabhängigkeit einschränken will.

So wird im Berichts- und Empfehlungsentwurf des PANA-Ausschusses vom 10.07.2017 als Ergebnis zwar festgehalten: Es bestehen Missstände bei der EU-Gesetzgebung. Andererseits wird aber gefordert: die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer durch eine staatliche Kontrolle zu ersetzen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass berichtspflichtige Unternehmen, z.B.

Banken, verpflichtet seien, mutmaßliche Fälle von Geldwäsche zu melden, stellt aber gleichzeitig fest, dass dies für Selbständige derzeit nur gelte, wenn sie nicht dem Berufsgeheimnis oder dem Anwaltsprivileg unterliegen.

In Bezug auf die Anwaltschaft enthält der PANA-Bericht daher die nachdrückliche Forderung, dass während des schrittweisen Ausstiegs aus der Selbstverwaltung der Verpflichteten, der Berufsstand ein Verfahren einrichtet, bei dem das Rechtsanwaltsgeheimnis die ordnungsgemäße Meldung verdächtiger Transaktionen nicht verhindert.

Ein „erstaunliches Vorhaben“ des Europäischen Parlaments.

Aber nicht nur auf europäischer Ebene wird dies diskutiert. Bereits im November 2016 forderte das Finanzministerium Schleswig-Holstein Ähnliches. Das Bundesfinanzministerium hat schon 2007 einen ausformulierten Gesetzentwurf vorgelegt. Und vor kurzem hat es gefordert, in den beschriebenen Fällen die Verschwiegenheitsverpflichtung für uns Anwälte und die steuerberatenden Berufe entfallen zu lassen.

Wehret den Anfängen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Dr. Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

Dr. Franz Winter, Bad Dürkheim
verstorben am 03. Juli 2017
im Alter von 84 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen 1396 Mitglieder am
Umlageverfahren teil = 11,82 €

Werner Burgard sen., Landau
verstorben am 10. Juli 2017
im Alter von 92 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen 1396 Mitglieder am
Umlageverfahren teil = 11,82 €

Kurt Werner Kühn, Mannheim
verstorben am 23. Juli 2017
im Alter von 74 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen 1397 Mitglieder am
Umlageverfahren teil = 11,81 €

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von insgesamt **35,45 €** bis spätestens zum 08. Dezember 2017 ausschließlich auf folgendes Konto bei der

VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in der **49. KW** einziehen.

Allgemeine Informationen

Bereits am 1.04.2017 ist das Landesgesetz zur Änderung (u.a.) des Gerichtsorganisationsgesetzes in Kraft getreten (GVBl. 2017 Nr. 3 vom 10.03.2017, S. 21). Auf Art. 1 wird verwiesen. Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken ist danach auch zentral für

ganz Rheinland-Pfalz zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 81 Abs. 3 Satz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes in Verfahren der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art, der Beschwerde nach § 129 Abs. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes sowie der weiteren Beschwerde nach § 81 Abs. 4 Satz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

Die Rechtsanwaltskammern haben nach dem neuen Geldwäschegesetz nunmehr gem. § 51 GwG eine anlassunabhängige Geldwäscheaufsicht über Anwälte, zu der sie nach § 51 IX GwG eine Jahresstatistik erstellen und abgeben müssen. Die Durchführung der Prüfungen kann vertraglich auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen werden. Es wird empfohlen, sich mit dem neuen Gesetz vertraut zu machen.

Mit dem neuen Geldwäschegesetz wurde ein Transparenzregister geschaffen, dessen Daten die Strafverfolgungs- und/oder Steuerbehörden abrufen. In diesem Register sollen alle wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen, Stiftungen und Trust erfasst werden. Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechtes werden von der Eintragungspflicht nicht umfasst. Der wirtschaftlich Berechtigte eines Unternehmens ist eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Bis zum 01.10.2017 sind die Eintragungen vorzunehmen. Die Eintragungspflicht im Transparenzregister gilt aber auch als erfüllt, wenn sich die geforderten Angaben aus einem anderen, elektronisch zugänglichen Register ergeben, beispielsweise aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister. Allerdings müssen die darin enthaltenen Angaben vollständig und korrekt sein und den

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

wahren wirtschaftlich Berechtigten wiedergeben.

Am 1.07.2017 ist das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 30.06.2017 in Kraft getreten (GVBl. 2017 Nr. 9 vom 7.07.2017, S. 123-128). Für den anwaltlichen Berufsalltag ist insbesondere die Nr. 3 von nicht unerheblicher Bedeutung.

Die alleinige fachliche Verantwortung (Fachaufsicht) für Erbschaft- und Schenkungssteuerangelegenheiten liegt seit dem 1.08.2017 bei der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen (Schreiben des Landesamts für Steuern vom 31.07.2017 – O 2164 A – Z 14 1/Z 1 01).

Seit dem 1.09.2017 steht dieses vornehmlich für Rechtsreferendare gedachte vom DAJ in Kooperation mit dem Ausschuss Juristenausbildung der BRAK entwickelte Ausbildungsmodul zur Verfügung. Es steht auf der Startseite von ELAN-REF zum Aufruf (<https://www.elan-ref.de/>), kann aber auch über die Seiten der beteiligten Bundesländer aufgerufen werden. Rheinland-Pfalz ist aber noch nicht dabei.

Weihnachtsspendenaufruf der Hilfskasse



Aufruf zur Weihnachtsspende 2017 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2017

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.

Im Jahr 2016 ging bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft ein Spendenbetrag in Höhe von insgesamt rund 198.000

Euro ein. Hierdurch konnten 202 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität. So erhielt beispielsweise ein an Multipler Sklerose erkrankter Rechtsanwalt einen Betrag aus dem Weihnachtsspendenaufkommen in Höhe von 600 Euro. Die Spende half ihm, seinen Eigenanteil für notwendige Medikamente zu finanzieren. Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, verweisen Sie bitte an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den Mitgliedskammerbezirken beim BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Emil-von-Sauer-Preis 2017

Wir erhielten im Juni 2017 den **Emil-von-Sauer-Preis** vom Hamburgischen Anwaltverein! Dieser Preis wird alle zwei Jahre für besondere Verdienste innerhalb der Rechtsanwaltschaft verliehen. Damit würdigte der Anwaltverein 132 Jahre solidarisches Handeln innerhalb unseres Berufsstandes.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45

www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de

Facebook:

<http://www.facebook.com/huelfskasse>

STAR-Untersuchung 2018

Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer führt das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg alle zwei bis drei Jahre die STAR-Untersuchung (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch. Ziel dieser empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der Deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen in der Advokatur zu erkennen. Die jüngste Erhebung fand im Jahr 2015 für das Wirtschaftsjahr 2013 statt (BRAK-Nr: 27/2017 v. 19.01.2017). Die Ergebnisse des STAR-Berichtes 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013 sind nun auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und können unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/>.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird diese Erhebung erneut durchführen und hat das IFB mit der STAR-Untersuchung 2018 beauftragt. Dabei sollen die Daten des Wirtschaftsjahres 2016 abgefragt werden.

Die Umfrage wird postalisch und mit der Möglichkeit einer Online-Teilnahme durchgeführt werden. Die Feldphase, d. h. die Befragung der Mitglieder der einzelnen Rechtsanwaltskammern wird voraussichtlich von Mitte Oktober 2017 – Januar 2018 stattfinden. Die Kollegen und Kolleginnen werden per Zufallsstichprobe ausgewählt und erhalten die Erhebungsunterlagen per Post. Nach der Erstverschickung wird durch eine zweimalige Zusendung von Postkarten an die Teilnahme erinnert werden.

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat sich dazu entschlossen, an der aktuellen STAR-Untersuchung 2018 teilzunehmen. Die seit 1993 fortlaufend erhobenen Daten der STAR-Studie stellen eine wichtige Grundlage der berufsständigen Vertretung gegenüber der Politik dar.

MITTEILUNGEN DES KAMMER- VORSTANDES

Auch werden die so erhobenen Daten regelmäßig im Rahmen von laufenden Verfahren an Gericht und Behörden weitergeleitet, da diese das Verhältnis von Umsatz und Kosten in einer Rechtsanwaltskanzlei oft nicht realistisch einschätzen können. Die Untersuchung ist streng vertraulich, anonym und die Datenerhebung erfolgt im Einklang mit den gültigen datenschutzrechtlichen Richtlinien. Die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken wäre deshalb den ausgewählten Kolleginnen und Kollegen sehr verbunden, wenn sie den Fragebogen digital oder auf Papier ausfüllen und die beiliegende Antwortkarte an die Rechtsanwaltskammer zurücksenden.

PERSONALNACHRICHTEN

NEUZULASSUNGEN

Annika Heinsch
STB Thomas Maier & Partner
Pirmasenser Str. 16-18
66994 Dahn

Christine Franzreb
Höh & Königsamen
Bahnhofstraße 34-36
66953 Pirmasens

Georg Krist
Hintergasse 36
67433 Neustadt

Wilfried Walter
Heinrich-Diehl-Straße 28
76829 Landau

Eva Hannah Deckwerth
Rechtsanwalt Marco Werther
Kugelgartenstraße 25
76829 Landau

Michael Elster
Feuerbachstraße 21
67117 Limburgerhof

Thomas Schmit
Leydecker, Lang und Kollegen
Industriestraße 1 A
67454 Hassloch

AUFNAHME NACH KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Lutz Heck
Sulzbachweg 2
76857 Eußerthal

Dr. Eva-Maria Schweitzer
BASF SE
67056 Ludwigshafen

ZULASSUNG RA-GESELLSCHAFT

LÖSCHUNG WEGEN KAMMERWECHSEL

Dominikus Zettl
Mundenheimer Straße 167
67061 Ludwigshafen

Andrea Gutknecht
Husarenäcker 45
67659 Kaiserslautern

Dr. Jürgen Fluck
Kropsburgstraße 41
67117 Limburgerhof

Gerhard Schwartz
Im Oberkämmerer 8 a
67346 Speyer

Verena Anders
Hauptstraße 37
67308 Eiselthum

Dr. Christoph Maier
Wittelsbacherstraße 13
67433 Neustadt

Mathias Lang, LL.M
Draisstraße 60
67346 Speyer

LÖSCHUNGEN AUS ANDEREN GRÜNDEN

Melanie Riemer
Draisstraße 49
67346 Speyer

Elisabeth Betsch
Am Festplatz 4
76767 Hagenbach

Silke Heinz
Bahnhofstraße 11
67368 Westheim

Sebastian Steller
Parkstraße 7
67655 Kaiserslautern

Benjamin Littj
Philipp-Rauch-Straße 14
67227 Frankenthal

Martin Krück
Jakob-Leyser-Straße 1
66482 Zweibrücken

Claudia Dincher-Ehret
Landauer Straße 66
67434 Neustadt

Jürgen Conrad

Adolf-Kolping-Platz 1-3
66894 Landstuhl

Dieter Helfrich

Am Rosenkränzel 21
76835 Roschbach

Veronika Pommer

Bruchstraße 1 d
67098 Bad Dürkheim

Stefanie Janoschka

Moltkestraße 20
76829 Landau

Helena Kuhs

Industrieverbände Neustadt
Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt

VERSTORBEN**Hans-Werner Assel**

Albert-Einstein-Straße 4
67657 Kaiserslautern

Werner Burgard sen.

Glacisstraße 1 a
76829 Landau

ADRESSÄNDERUNGEN**Petra Ziegler**

Goethestraße 3
76870 Kandel

Barbara Vock-Weber

Ostring 24
76829 Landau

Kunzendorff Rechtsanwaltskanzlei

Landwehrstraße 3 a
76829 Landau

Helmut Hook

Hans-Böckler-Straße 65
67454 Haßloch

Eralinde Fell-Bröhmer

Weihrauch, Stichler, Krumbacher, Berg
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Dr. Kerstin Eich

Habsburgerstraße 6
67354 Römerberg

Melanie Eiden

Habsburgerstraße 12
67354 Römerberg

Günter G. Eberhardt

Bürklin-Wolf-Straße 76
67157 Wachenheim

Helmut May

Dr. Ohr, Winter und Bock
Westliche Ringstraße 18
67227 Frankenthal

David Frisch

RA Wolfgang Frisch
Rummelstraße 12
67655 Kaiserslautern

Christian Wermke

Asmus Kamchen Koch Wermke GbR
Luxemburger Straße 1-3
67657 Kaiserslautern

Shabana Khan

Ludwigstraße 24
67059 Ludwigshafen

Andreas Maccari

Kling Heufelder
Fischerstraße 11
67655 Kaiserslautern

Katja Kosian

Landauer Straße 56
67346 Speyer

Wagner Sabine

Kantstraße 6
66482 Zweibrücken

Andreas Boos

Weinstraße 24
76835 Rhodt unter Rietburg

Tanja Melzer

Am Krosbach 5
67487 Maikammer

Georg Hatzenbühler

Hoher Röderweg 13
67434 Neustadt

**ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT
(Syndikusrechtsanwalt) bei bestehen-
der Rechtsanwaltszulassung****Alexander Wedel**

Commerzbank AG

Dr. David Jacob

Stadt Mannheim

Dr. Annusch Barten

dm-Drogerie Markt GmbH + Co. KG

**ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT
(Syndikusrechtsanwalt)****Clemens Matthias Hartmann**

BASF SE

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Dominik Sauerwein
RA Dirk Stein

Fachanwalt für Erbrecht

RA Jonas Bold

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Barbara Kroll

**Fachanwalt für
Informationstechnologierecht**

**Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht**
RA Sebastian Schröer

Fachanwalt für Steuerrecht

RA Christoph Wittenberg

**Fachanwalt
Informationstechnologierecht**

Feierstunde für die besten Auszubildenden der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz

Am 30.08.2017 ehrte der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e. V. im Rahmen einer kleinen Feierstunde im ZDF-Konferenzzentrum in Mainz die besten Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfungen in den Freien Berufen. Schirmherrin der Feierlichkeiten war die rheinland-pfälzische Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig die ihr Grußwort durch den Staatssekretär Hans Beckmann überbringen ließ. Sowohl die Bildungsministerin als auch der LFB-Präsident Edgar Wilk lobten die herausragenden und vorbildlichen Leistungen der Auszubildenden sowie die Ausbildungsstätten und Berufsschulen, die den Auszubildenden durch ihre Unterstützung und ihren Beistand während der Prüfungszeit hilfreich zur Seite gestanden haben.

Aus dem Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken schlossen Frau Natalie Maurer, Ausbilder RA Hans-Jürgen Diehl, Zweibrücken, Frau Natascha Messing, Ausbilder RA JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken und Herr Daniel Engelhardt, Ausbilder RA Klaus Leinenweber, Pirmasens ihre Abschlussprüfungen mit dem Ergebnis „sehr gut“ ab und wurden im Rahmen der Feier der besten Auszubildenden geehrt. Als Ehrengäste nahmen des Weiteren Herr RA JR Dr. Thomas Böhmer als Mitglied des Präsidiums und Frau RAin JRin Margit Fleckenstein als Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer teil.

Ein Anwalt verstößt nicht gegen das Verbot der Werbung gemäß § 43b BRAO, wenn er einem potentiellen Mandanten in einem persönlichen Anschreiben seine Dienste anbietet und einen konkreten Beratungsbedarf darstellt. Ein Werbeverbot kann allerdings dann gerechtfertigt sein, um den potentiellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung oder Überrumpelung zu schützen (AGH *Nordrhein-Westfalen* 20.01.2017 - 1 AGH 38/16, BeckRS 2017, 108886).

Derselbe Anwaltsgerichtshof (28.04.2017 - 1 AGH 66/16) hat entschieden, dass eine Juristin, die juristische Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsführung bei einem Jobcenter wahrnimmt und das Jobcenter in gerichtlichen Verfahren vertritt, wegen der „Staatsnähe“ nicht als Rechtsanwältin und damit auch nicht als Syndikusrechtsanwältin zugelassen werden kann.

Als Gesichtspunkte für das Vorliegen eines belehrenden Hinweises bzw. einer missbilligenden Belehrung sprechen, wenn der Bescheid der Rechtsanwaltskammer mit einer Entscheidungsformel versehen ist und in dieser - oder sonst im Bescheid - die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens festgestellt und ein konkretes Verbot ausgesprochen wird und der Bescheid insgesamt erkennen lässt, dass die Rechtsanwaltskammer sich bereits auf eine verbindliche Regelung der aufgeworfenen Fragen festgelegt hat. Darüber hinaus spricht es für das Vorliegen eines Verwaltungsakts, wenn der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und dem Rechtsanwalt förmlich zugestellt worden ist (BGH 3.07.2017 - AnwZ (Brfg) 45/15, NJW 2017, 2556, unter Bestätigung und Fortführung 12.07.2012 - AnwZ (Brfg) 37/11, BGHZ 194, 79 Rn. 12; 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13, NJW 2015, 72 Rn. 7 f.; 18.07.2016 - AnwZ (Brfg) 22/15, juris Rn. 10; 7.11.2016 - AnwZ (Brfg) 47/15, NJW 2017, 407 Rn. 10, 12).

Hat die Rechtsanwaltskammer in Bezug auf ein von einem Rechtsanwalt beabsichtigtes Verhalten eine einfache Belehrung beziehungsweise einen präventiven Hinweis erteilt und damit keinen Verwaltungsakt erlassen, ist eine auf die Feststellung der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Verhaltens gerichtete (vorbeugende) Feststellungsklage des Rechtsanwalts grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ein spezielles, besonders schützenswertes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Interesse besteht und die Verweisung des Rechtsanwalts auf den nachträglichen Rechtsschutz für ihn mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre (BGH 3.07.2017 - AnwZ (Brfg) 45/15, NJW 2017, 2556 Rn. 30, unter Fortführung von 24.02.2016 - AnwZ (Brfg) 62/15, juris Rn. 7 m.w.Nw., 18.07.2016 - AnwZ (Brfg) 46/13, NJW-RR 2016, 1459 Rn. 13).

Kleine BRAO-Reform

Am 17.05.2017 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz hat auch zu Änderungen in der BRAO geführt und ist im Wesentlichen am 18.05.2017 in Kraft getreten.

Für die Rechtsanwälte/innen bedeuten die vorgenommenen Änderungen der BRAO folgendes:

1. Wahl des Kammervorstandes durch Briefwahl/elektronische Wahl

Am 01.07.2018 tritt die Neuregelung des § 64 Abs. 1 BRAO in Kraft, wonach die Mitglieder des Vorstandes durch Briefwahl/elektronische Wahl gewählt werden müssen.

2. Weitere Kanzlei

Seit dem 18.05.2017 kann der Rechtsanwalt gem. § 27 Abs. 2 BRAO nicht nur eine Zweigstelle, sondern auch eine sogenannte „weitere Kanzlei“ errichten. Eine Zweigstelle ist an die Hauptkanzlei organisatorisch ange-

gliedert und unselbstständig, während die weitere Kanzlei von der bisherigen Kanzlei organisatorisch vollkommen unabhängig sein kann.

Nach dem Willen des Gesetzgebers unterscheiden sich die Zulassungskanzlei, weitere Kanzleien und Zweigstellen deshalb wie folgt:

„Um eine weitere Kanzlei handelt es sich (...), wenn die von einem Rechtsanwalt neben der in der Zulassungskanzlei ausgeübten Tätigkeit entfaltete Berufsausübung nicht von der Zulassungskanzlei abhängig und an diese angegliedert ist, sondern der eigenständigen, von der Zulassungskanzlei rechtlich unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung dient. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt, der in seiner Zulassungskanzlei als Einzelanwalt tätig ist, daneben noch in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist (ist er in mehreren verschiedenen Berufsausübungsgemeinschaften tätig, liegen sogar mehrere weitere Kanzleien vor). Bei einem Rechtsanwalt, der in seiner Zulassungskanzlei im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, liegt eine weitere Kanzlei vor, wenn er daneben noch in einer anderen Berufsausübungsgemeinschaft oder als Einzelanwalt tätig ist. Eine weitere Kanzlei kann dabei auch bei einem Tätigwerden an nur einem Standort vorliegen, sofern der Rechtsanwalt dort im Rahmen unterschiedlicher Rechtsverhältnisse (z. B. einerseits als Einzelanwalt und andererseits im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft) tätig wird.“

Ein neben der Zulassungskanzlei zur anwaltlichen Berufsausübung unterhaltener weiterer Standort ist dagegen als Zweigstelle anzusehen, wenn eine Beziehung zu einer Hauptkanzlei besteht, an die der weitere Standort rechtlich angegliedert ist. Hauptkanzlei in diesem Sinne kann sowohl die Zulassungskanzlei als auch eine bestehende weitere Kanzlei sein. Unterhält z. B. eine Berufsausübungsgemeinschaft

*mehrere Standorte, so hat jeder ihr angehörende Rechtsanwalt an einem dieser Standorte seine Hauptkanzlei, wobei diese nicht bei allen angehörigen Rechtsanwälten der selbst sein muss. An anderen Standorten der Berufsausübungsgemeinschaft, an denen er ebenfalls tätig ist, unterhält der Rechtsanwalt dann eine Zweigstelle.“*¹
¹ BT-Drucks. 18/9521, Seite 103

Die weitere Kanzlei wird im Anwaltsverzeichnis erfasst und die BRAK hat für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Kammermitgliedes ein weiteres gebührenpflichtiges besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Die Eintragung der weiteren Kanzlei in das Rechtsanwaltsverzeichnis kann aus technischen Gründen erst ab dem 01.01.2018 erfolgen.

Passive Nutzungspflicht des beA

Ab dem 01.01.2018 gilt § 31 Abs. 6 BRAO–neu, wonach der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches dazu verpflichtet ist, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Anwaltliche Handakte

Seit dem 18.05.2017 gilt § 50 BRAO–neu, wonach die Aufbewahrungsdauer der Handakten nun 6 Jahre beträgt. Außerdem wurde in § 50 BRAO - neu der Inhalt und der Herausgabeanspruch der anwaltlichen Handakte geregelt.

Berufsrechtliche Änderungen der BORA und der FAO zum 01.01.2018

Ab dem 01.01.2018 gelten folgende Änderungen in der Berufsordnung:

§ 2 Abs. 7 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutz des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und

technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

In der Fachanwaltsordnung gilt ab dem 01.01.2018 folgende Änderung:

§ 15 Abs. 1 FAO wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung

Der Bundestag hat am 29.06.2017 ein Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen verabschiedet. Das Gesetz führt zu Änderungen der BRAO sowie des § 203 StGB. Durch § 203 Abs. 3 StGB–neu liegt keine Offenbarung im Sinne der Vorschrift vor, wenn Rechtsanwälte fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Person erforderlich ist. Diese Personen werden als Kompensation jedoch in den strafrechtlichen Geheimnisschutz gem. § 203 Abs. 4 StGB–neu einbezogen.

Hiernach macht sich der Rechtsanwalt bei der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen durch ein Dienstleister nur noch strafbar, wenn er diesen nicht zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Mit der Änderung des § 203 StGB einher geht die Änderung von § 43 e Abs. 2 S. 1 BRAO-neu, wonach ein Rechtsanwalt einen Dienstleister sorgfältig auszuwählen hat. Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform und muss außerdem eine Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung des Dienstleisters enthalten. Des Weiteren wird als weitere Berufspflicht in § 43 a Abs. 2 S. 4 BRAO-neu die Verpflichtung des Rechtsanwaltes geregelt, von ihm beschäftigte Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Gem. § 43 a Abs. 2 S. 6 BRAO-neu stehen diesen Personen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder sonstigen Hilfstätigkeit an der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes mitwirken. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auch die Änderung des § 2 BORA zu sehen, auf die vorstehend bereits hingewiesen worden ist.

beA: Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches am 01.01.2018

Gem. § 31 a Abs. 6 BRAO trifft ab dem 01.01.2018 jeden Berufsträger die Pflicht, die für das besondere elektronische Anwaltspostfach erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Der Übergangszeitraum für das beA läuft dementsprechend Ende Dezember 2017 aus. Trotzdem haben bisher noch nicht alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre beA-Zugangskarte bestellt. Bereits im letzten Kammerreport wurde darauf hingewiesen, dass die Bundesnotar-

kammer nicht sicherstellen kann, dass beA-Karten, die nach dem 30.09.2017 bestellt werden, noch rechtzeitig vor dem 01.01.2018 ausgeliefert werden. Gleiches gilt für die Aktivierung der Signaturfunktion der beA-Karte. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2018 § 130 a ZPO (und entsprechende Vorschriften anderer Verfahrensordnungen) aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (vom 10.10.2013, BGBl. I 3786) neben der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur die sogenannten sicheren Übermittlungswege als formwirksame elektronische Wege der Einreichung vorsehen. Bei der Verwendung eines sicheren Übermittlungsweges, zu denen das beA gehört, muss der Postfachinhaber selbst aus seinem Postfach senden; ein Versand durch Mitarbeiter ist nicht möglich. Dies bedeutet, dass auch nach dem 01.01.2018 eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist, wenn formbedürftige Schriftstücke nicht vom Rechtsanwalt selbst, sondern durch den Mitarbeiter in der Kanzlei versendet werden.

Auf der Homepage der BRAK finden Sie unter <http://bea.brak.de/> alle erforderlichen Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Nützliche Hinweise zum Bestellvorgang, der Erstregistrierung und der Nutzung des beA's in der täglichen Praxis finden sich des Weiteren in dem kostenlosen beA-Newsletter der BRAK.

Die beA-Zugangskarte muss bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/> bestellt werden. Wenn Ihnen Ihre persönliche Safe-ID nicht bekannt ist, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, die Ihnen Ihre Safe-ID mitteilen wird.

Weitere Informationen finden sich des Weiteren in der Broschüre „Gestatten

beA“. Die BRAK hat diese Infobroschüre neu aufgelegt. Ein Exemplar haben wir dem Kammerreport beigelegt.

Außerdem veranstalten wir in Kooperation mit dem DAI am **08.12.2017 ein Seminar „beA – So geht's“**.

Das Seminar findet von 09:00 Uhr - 13:00 Uhr in Zweibrücken, Festhalle - Kongresszentrum, Saarlandstraße 9, 66482 Zweibrücken statt. Nähere Einzelheiten zu dem Seminar finden Sie unter der Rubrik Veranstaltungen.

Des Weiteren findet ebenfalls am 08.12.2017 von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr ein Workshop: beA – So geht's für mich los! – Passive Nutzungspflicht des beA ab dem 01.01.2018 statt. Im Rahmen dieses Workshops wird den Teilnehmern von den Dozenten eine Anleitung für die Erstregistrierung des beA's und die praktische Umsetzung gegeben.

Anmeldungen zu beiden Seminaren sind direkt beim Deutschen Anwaltsinstitut vorzunehmen.

beA – wie läuft's?

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. mit Herrn Dr. Martin Abend, Vizepräsident der BRAK

Berlin, 08.08.2017 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 4/2017)

Noch läuft die vom Gesetzgeber gewollte Übergangsphase, in der das beA ausprobiert werden kann und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Nachrichten und Zustellungen im beA nur gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie zuvor ausdrücklich ihre Empfangsbereitschaft erklärt haben. Manche schieben das Thema beA deshalb noch auf die lange Bank. Doch der 1.1.2018 naht – und damit auch die (passive) Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO n.F. Grund genug, einmal zu hören, wie es eigentlich jetzt läuft mit dem beA. Das BRAK-Magazin hat bei Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der BRAK, nachgefragt.

Herr Dr. Abend, wie ist der aktuelle Stand der beA-Nutzung?

Dr. Abend: Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben bereits eine beA-Karte. Die Erstregistrierung am Postfach führten indes deutlich weniger durch. Ich gehe davon aus, dass ein Grund für die Zurückhaltung die bisher noch nicht mögliche Nutzung des beA über Kanzleisoftware ist. Die Hersteller von Kanzleisoftware haben inzwischen Zugang zu der Software-schnittstelle des beA-Produktionssystems, so dass wir das beA bald auch aus der gewohnten Kanzleisoftware ansteuern können.

Was sollte man vor dem 1. 1. 2018 unbedingt noch tun?

Ab dem 1.1.2018 gilt die passive Nutzungspflicht für das beA: § 31a VI BRAO wird dann vorsehen, dass Kolleginnen und Kollegen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen müssen. Wer noch keine beA-Karte hat, sollte daher baldmöglichst aktiv werden. Die Produktion und Auslieferung der Karten benötigen eine gewisse Zeit; die BNotK, die die Karten im Auftrag der BRAK ausstellt, und wir raten daher dringend, die beA-Karten vor dem 30.9.2017 zu bestellen [s. Info-Kasten]. Sinnvollerweise sollten Anwälte wenigstens eine beA-Karte für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihrer Kanzlei bestellen, damit sie Versand und Abholung digitaler Dokumente über das beA an ihre gut ausgebildete und regelmäßig überwachte Assistenz delegieren können. Auch das beA sollten wir in unseren Kanzleien in wiedereinsatzsicherer Weise nutzen. Zudem wird ein Chipkartenlesegerät benötigt. Ich rate außerdem dazu, so bald wie möglich die Erstregistrierung durchzuführen und sich mit dem beA vertraut zu machen. Die Übergangsphase des § 31 RAVPV macht es möglich, zunächst Testnachrichten zu versenden, ohne mit Zustellungen an das beA rechnen zu müssen. Diese Trainingsmöglichkeit sollte jeder in

Anspruch nehmen, wie auch den Besuch angebotener Schulungen für Anwälte und ihre Mitarbeiter. Ich empfehle auch, in dieser Erprobungsphase ein Konzept für die Rechtevergabe und für Vertretungen innerhalb der Kanzlei zu erarbeiten.

Wie ist der Stand der technischen Entwicklung?

Das beA-System läuft insgesamt sehr stabil. Vor kurzem hat die BRAK mit einem Update der beA-Software neue Funktionen ergänzt: etwa individuell konfigurierbare Sichten auf Ordner im beA-Postfach, den Versand an mehrere Empfänger zugleich, eine verbesserte Rechteverwaltung mit vorab konfigurierbaren Zeiträumen der Rechtevergabe und eine neue Funktion zur Signaturprüfung.

Welche Änderungen am beA wird es in Zukunft geben?

Voraussichtlich im Herbst 2017 erhält das beA weitere neue Funktionen: Eine „elektronische Unterschriftenmappe“ wird eine Signatur mehrerer Dokumente in einem Vorgang ermöglichen. Ganz oben steht derzeit die Verbesserung der Ansteuerung des beA durch Terminalserver in den Kanzleien. Bis Ende 2017 wird die BRAK unter anderem das dann gesetzlich vorgesehene elektronische Empfangsbekanntnis und die technische Erkennbarkeit des „sicheren Übermittlungsweges“ (§ 20 III RAVPV n.F.) umsetzen. Auch die durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie neu vorgesehenen beA-Postfächer für „weitere Kanzleien“ sowie für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen lässt die BRAK entwickeln.

Und was ist mit Syndikusrechtsanwälten?

beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwälte werden voraussichtlich im November 2017 zur Verfügung stehen. Daher können sie derzeit noch keine beA-Karten bestellen. Sobald das System auch beA für Syndikusrechts-

anwälte ermöglicht, wird die BRAK über das Verfahren zur Nutzung dieser wichtigen Erweiterung des beA informieren.

Mandantenkommunikation mit dem beA

Rechtsanwalt Christopher Brosch und Hannes Müller, M.A., BRAK, Berlin
Berlin, 08.08.2017 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 4/2017)

Seit Juni 2017 ist über das beA der Austausch von Nachrichten mit sogenannten EGVP-Bürgerpostfächern möglich. Das bedeutet: Anwälte können über ihr beA mit Mandanten kommunizieren.

In der EGVP-Kommunikationsinfrastruktur, deren Teil auch das beA ist, bestimmt sich anhand von sogenannten Rollen, wer wem Nachrichten senden darf (und umgekehrt). Dieses Rollenkonzept sieht unter anderem vor, dass EGVP-Bürgerpostfächer alle Gerichts-, Behörden- sowie Rechtsanwaltspostfächer adressieren können (und umgekehrt), nicht jedoch andere EGVP-Bürgerpostfächer.

Was brauchen Mandanten dazu?

EGVP-Bürgerpostfächer können ohne besondere Voraussetzungen eingerichtet werden. Mithilfe des EGVP-Classic-Clients können Bürger und Unternehmen bereits seit etwa zehn Jahren mit den Behörden sicher kommunizieren. Der EGVP-Classic-Client steht allerdings nur noch bis zum Jahresende 2017 zur Verfügung. Alternativ dazu können weitere auf den EGVP-Webseiten (<http://www.egvp.de/>) aufgeführte sogenannte Drittprodukte genutzt werden, etwa der Governikus Communicator Justiz Edition. Damit können Privatpersonen und Unternehmen auch weiterhin mit den Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr (wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) kommunizieren, denen mit dem beA bereits auf gesetzlicher Grundlage ein Postfach eingerichtet wird. Bürger, die einmalig oder selten einen elektronischen Zugang

zum elektronischen Rechtsverkehr benötigen, brauchen nicht unbedingt ein EGVP-Bürgerpostfach einzurichten: Für sie wird das Onlineformular WEB-EGVP bereitgestellt, welches das Senden von elektronischen Nachrichten an Gerichte, nicht jedoch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ermöglicht.

Virenschutz erforderlich!

Wie auch beim E-Mail-Verkehr muss bei der Nutzung des beA jeder Nutzer selbst für einen ausreichenden Schutz vor Schadsoftware sorgen. Wegen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des beA kann eine Virenprüfung nur beim Absender oder beim Empfänger erfolgen. Natürlich sollten allgemeine Vorsichtsmaßnahmen bei der Nutzung von Internetanwendungen beachtet werden. Wichtig ist zudem ein aktueller Virenschutz, der sicherstellt, dass insbesondere die Anhänge von beA-Nachrichten, die geöffnet oder exportiert werden, von der Virensoftware auch automatisch geprüft werden. In der Regel werden heruntergeladene Dateien durch eine ordnungsgemäß konfigurierte Virensoftware automatisch geprüft.

Auch die Justiz und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten

versehentlich schädliche Dateien versenden. Die Notwendigkeit, eingehende Dateien auf Virenbefall zu prüfen, besteht daher nicht erst aufgrund der Möglichkeit der Mandantenkommunikation – jedoch gibt die neu geschaffene Möglichkeit Anlass, erneut darauf hinzuweisen.

Was bringt das?

Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte können über das beA durch die neue Kommunikationsmöglichkeit insbesondere mit ihren Mandanten sicher und verlässlich kommunizieren. beA-Postfächer sind aus den EGVP-Bürgerpostfächern über den Namen und den Ort des Postfachinhabers auffindbar, aus dem beA sind die EGVP-Bürgerpostfächer ebenso über entsprechende Angaben adressierbar. Sie haben damit die Möglichkeit, auf dem gleichen Weg sicher und frei von Medienbrüchen mit allen Teilnehmern am Rechtsverkehr zu kommunizieren: mit Gerichten und Behörden ebenso wie mit Mandanten. Elektronische Schriftstücke etwa des Gerichts können so – ohne Export und Nutzung eines E-Mail-Programms – direkt an den Mandanten weitergeleitet werden.

Rechtsanwaltsgebühren

Der Rechtsanwalt darf kostenlose Erstberatungen für Personen anbieten, die einen Verkehrsunfall erlitten haben (BGH 3.07.2017 – AnwZ (Brrg) 42/16, NJW 2017, 2554).

Nach § 2 Abs. 2 RVG, Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG verdient der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch durch die Mitwirkung an einer auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte mit dieser Regelung der Anwendungsbereich der Terminsgebühr erweitert werden; die Gebühr soll insbesondere bereits dann verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf die Erledigung des Rechtsstreits des Verfahrens gerichteten Besprechungen mitwirkt, insbesondere wenn diese auf den Abschluss des Verfahrens durch eine gütliche Einigung zielen (BT-Drucks. 15/1971, S. 209). Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof an das Merkmal der - auch telefonisch durchführbaren - Besprechung keine besonderen Anforderungen gestellt und die Terminsgebühr als entstanden angesehen, wenn der Gegner die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten Äußerungen zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei zur Kenntnis nimmt (BGH 20.11.2006 - II ZB 9/06, NJW-RR 2007, 286 Rn. 7 m.w.Nw.) oder sich auch nur an Gesprächen mit dem Ziel einer Einigung interessiert zeigt (BGH 27.02.2007 - XI ZB 38/05, NJW 2007, 2858 Rn. 10). Ein Rechtsanwalt wirkt an einer *"auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts"* aber nur mit, wenn bei Beginn des Gesprächs eine Einigung der Parteien noch nicht erzielt worden war (BGH 9.05.2017 – VIII ZB 55/16, Jur-Büro 2017, 383 Rn. 9).

Für das Entstehen der Erledigungsgebühr ist eine über das Ingangsetzen und Betreiben des Verfahrens hinausgehende, zielgerichtet auf eine güt-

liche Streitbeilegung ausgehende Tätigkeit des Rechtsanwalts erforderlich (OVG Rheinland-Pfalz 22.07.2016 – 8 E 10627/16.OVG), an die aber keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (OVG Rheinland-Pfalz 3.01.2017 – 10 E 11382/16, NJW 2017, 905 Rn. 2).

Eine Abhilfe außerhalb des gerichtlichen Verfahrens (sogenannte Klaglosstellung) und die bloße Übersendung des abhelfenden Bescheids an das Gericht ist kein Anerkenntnis im Sinne des § 101 II SGG und löst damit keine fiktive Terminsgebühr aus (LSG Sachsen 5.04.2017 - 8 AL 73/15 B KO, BeckRS 2017, 119776).

Für die anwaltliche Mitwirkung im Sinne des Vergütungstatbestandes VV 4141 RVG reicht jede Tätigkeit gegenüber dem Mandanten, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht im Hinblick auf den später erzielten Erfolg, die wirksam erklärte Rücknahme der Berufung, aus (AG Aschaffenburg 08.08.2017 - 302 Ls 207 Js 7836/16 jug. (2), BeckRS 2017, 122034).

Nach einer Entscheidung des Hess. Landessozialgerichts vom 31.05.2016, Az. L 2 AS 603/15 B, ist eine Geschäftsgebühr, die ein Rechtsanwalt für die Vertretung im Widerspruchsverfahren erhalten hat, auf der Grundlage von Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG hälftig auf die Verfahrensgebühr für ein in inhaltlichem Zusammenhang stehendes gerichtliches Eilverfahren anzurechnen. Die Gebührenreferenten vertraten in ihrer 74. Tagung am 8.03.2017 die Auffassung, dass die Rechtsprechung des Hess. LSG willkürlich erscheine und mutwillig sei. Nach ihrer Auffassung darf keine Anrechnung erfolgen, da Gegenstand und Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens völlig andere seien, als die des Hauptsacheverfahrens.

Auslagen

Zur Geltendmachung von Auslagen gibt es eine interessante (zukunftsweisende) Entscheidung des OLG

Frankfurt/Main (3.05.2017 – 18 W 195/16, zfs 2017, 463), die wir auszugsweise wiedergeben:

„Diese pauschalierte Abrechnung nach Nr. 7002 VV RVG setzt jedoch entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht voraus, dass tatsächlich im einzelnen Mandatsverhältnis aufschlüsselbare Telekommunikationsentgelte angefallen sind. Diese Auffassung lässt sich auch nicht mit dem Hinweis auf die gesetzliche Formulierung in Nr. 7002 VV RVG „...anstelle der der tatsächlichen Auslagen nach 7001...“ begründen, denn der Gesetzgeber ist bei dieser Formulierung offensichtlich davon ausgegangen, dass neben den allgemeinen Geschäftskosten für die Einrichtung und Vorhaltung technischer Kommunikationsanlagen auch aufschlüsselbare Kosten für jede einzelne Kommunikation anfallen und dass eine einfache prozentuale pauschale Berechnung lediglich den grundsätzlich möglichen, aber mühsamen Nachweis der im Einzelfall tatsächlich angefallenen Entgelte ersetzen soll. Dass ein solcher Nachweis heute angesichts von Flatrateverträgen nicht mehr möglich ist, obwohl in den seitens der Telekommunikationsdienstleister kalkulierten (Flatrate-)Entgelten durchaus Kosten für die Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen enthalten sind, wenn auch ebenfalls in einer pauschalierten Form, konnte von dem Gesetzgeber nicht bedacht werden.

Die gegenteilige Rechtsprechung (so weit ersichtlich nur des OLG München, JurBüro 70, 242 und des LG Berlin JurBüro 85, 1343) ist in einer Zeit entstanden, in der es Flatrates nicht gab und für jeden einzelnen Telefonanruf genau bemessene Entgelte zu entrichten waren, und wird daher den aktuellen Lebenssachverhalten nicht mehr gerecht. Für die Entstehung der Pauschale ist daher heute angesichts des zunehmenden elektronischen Rechtsverkehrs (vgl. auch §126a BGB) die Kommunikation durch elektronische Medien (per mail, skype, Videotelefonie, Mobiltelefon, etc.) als ausreichend anzusehen, so dass die Pauschale mit jeder von dem

Anwalt ausgehenden Nutzung dieser Kommunikationsmedien anfällt, auch wenn aufgrund von Flatrateverträgen die Aufschlüsselung einzelner Kosten für die konkrete Kommunikation nicht möglich ist.

b) Es würde dem Sinn und Zweck einer Pauschalregelung und dem Ziel des Gesetzgebers zuwiderlaufen, der mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drucksache 15/1971, Seite 1) das Kostenrecht "transparenter und einfacher" gestalten wollte, wenn man im Falle der Geltendmachung der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG fordern wollte, dass tatsächlich der Nachweis einzelner im konkreten Mandatsverhältnis angefallener Kostenpositionen für Kommunikationsdienstleistungen erbracht werden müsse.

Die Auffassung der Beschwerdeführerin, Voraussetzung für eine pauschalierte Abrechnung sei, dass überhaupt entsprechende Entgelte (egal in welcher Höhe) angefallen sind, und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliege insoweit vor der Festsetzung der Beratungshilfevergütung ggf. eine Prüfungspflicht, der auch durch eine anwaltliche Versicherung nach § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG i.V.m. § 104 Abs. 2 ZPO genüge getan werden könne, widerspricht nicht nur dem Begriff der "Pauschale", der - worauf das Landgericht unter Hinweis auf den Beschluss des AG Winsen (Luhe) vom 27.12.2015 - 18 II 531/11 zutreffend abstellt - auch auf anderen Rechtsgebieten als Synonym für einen Zahl- oder Anrechnungsbeitrag ohne jede weitere Prüfung genutzt wird. Die Auffassung der Beschwerdeführerin würde überdies auch zu dem skurrilen Ergebnis führen, dass der Anwalt, der die Post- und Telekommunikationspauschale nach VV 7002 RVG geltend machen will, in Zeiten immer schneller und unkomplizierter werdender elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten gezwungen wäre, seinen Mandanten mindestens einmal postalisch anzuschreiben, um sodann anwaltlich versichern zu können, dass Entgelte im Sinne von Nr. 7001 VV RVG angefallen sind.“

KOSTEN- und GEBÜHRENRECHT

Durch die Verfahrenstrennung entstehen rechtlich selbständige Verfahren. Die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann deshalb für jedes Verfahren in vollem Umfang geltend gemacht werden (BayVGH 28.08.2017 – 14 C 17-559, juris Rn.23).

Das Einscannen selbst begründet keinen Ersatzanspruch nach Nr. 7000 VV RVG (LSG Niedersachsen-Bremen 19.05.2017 – L 7 AS 5/16 B, AGS 2017, 329 Rn. 29; so auch KG 28.08.2015 – 1 Ws 59/15, juris Rn. 7; AG Hannover 31.01.2014 – 218 Ls 3161 Js 31640/12 (598/12), 218 Ls 598/12, juris Rn. 7; Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 22. Auflage 2015, VV 7000, Rn. 176; a.A. Hartmann, Kostengesetze, 47. Auflage 2017, 7000 VV, Rn. 4 mwN): *Bis zum Inkrafttreten des 2. KostRMOG genügte für einen Ersatzanspruch die Herstellung und Überlassung u.a. von Ablichtungen. Überwiegend wurde in Rechtsprechung und Literatur (siehe nur Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 20. Auflage, VV 7000, Rn. 6 m.w.N.) vertreten, dass durch Einscannen eine Ablichtung im Sinne von Nr. 7000 VV RVG a.F. entstanden war, die zu einem Ersatzanspruch nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG a.F. führen konnte. Dies hat der Gesetzgeber aber zum Anlass einer Neuregelung der Nr. 7000 VV RVG genommen, so dass der bisher vertretenen Auffassung der Boden entzogen wurde (vgl. Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, 22. Auflage 2015, 7000 VV, Rn. 176). Mit der Verwendung des Begriffes „Kopie“ anstelle von „Ablichtung“ sollte nämlich gerade erreicht werden, dass das Einscannen nicht erfasst ist.*

Kosten für die Kopie von Gerichtsentscheidungen sind nur dann erstattbar, wenn es sich um nicht veröffentlichte und nicht allgemein zugängliche Entscheidungen handelt (OLG Hamburg 7.03.2017 – 8 W 23/17, JurBüro 2017, 413).

Reisekosten

Einer ausländischen Partei ist es unabhängig von ihrer Parteilrolle grund-

sätzlich nicht zuzumuten, die Wahl des deutschen Rechtsanwalts am Sitz des Prozessgerichts auszurichten (BGH 4.07.2017 – X ZB 11/15, unter Fortführung von Fortführung von BGH 12.09.2013 – I ZB 39/13, NJW-RR 2014, 886).

Die Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts für die Teilnahme am Verhandlungstermin sind grundsätzlich auch dann erstattungsfähig, wenn die als Partnerschaft organisierte Rechtsanwalts-gesellschaft auch am Gerichtsort eine weitere Rechtsanwaltskanzlei unterhält stehen (BVerwG 4.07.2017 – 9 KSt 4.17, BeckRS 2017, 118369).

Reisekosten eines an einem "dritten Ort" ansässigen Rechtsanwalts sind bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- bzw. Unternehmenssitz residierenden Anwalts erstattungsfähig. Für Flugkosten gilt dies nur, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten einer Bahnreise 1. Klasse stehen (BVerwG 4.07.2017 – 9 KSt 4.17, BeckRS 2017, 118369).

Die Reisekosten eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts ansässigen Rechtsanwalts, dessen Beauftragung nicht notwendig war, sind auch nicht in Höhe der - fiktiven - Kosten erstattungsfähig, die bei der Anreise eines am weitest entfernten Ort im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts entstanden wären (OLG Frankfurt/M. 19.06.2017 – 10 W 5/17, JurBüro 2017, 426).

In diesem Zusammenhang ein interessanter Hinweis auf von einem Rechtsanwalt abzuverlangende Reisezeiten: Einem Bevollmächtigten kann nicht abverlangt werde, die in der Rechtsache notwendig werdenden Reisen in der Nachtzeit durchzuführen. Als Nachtzeit ist in Anlehnung an § 758 a IV ZPO die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr anzusehen. Eine Anreise, bei welcher der Prozessbevollmächtigte seine Wohnung vor 6 Uhr morgens hätte

verlassen müssen, muss dieser nicht durchführen. Ein Reiseantritt ab 6 Uhr ist im Regelfall zumutbar (VG Würzburg 11.07.2017 – W 8 M 17-30937, BeckRS 2017, 118037).

Nach inzwischen ganz vorherrschender und vom Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken geteilter Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sind der bedürftigen Partei entstandene Reisekosten im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe grundsätzlich auch dann zu erstatten, wenn die Partei dies erst verlangt, nachdem sie die Kosten zunächst verauslagt hat. Die Partei braucht sich die Ausgabe nicht etwa vorher „genehmigen“ zu lassen (OLG Zweibrücken 7.06.2017 – 5 WF 75/17, JurBüro 2017, 489, unter Bestätigung von 19.12.2005 – 5 WF 75/17, OLG 2006, 195).

Umsatzsteuer

Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt hat gegen die Staatskasse auch dann einen Anspruch auf Festsetzung der Umsatzsteuer, wenn die von ihm vertretene Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist (OLG Braunschweig 7.08.2017 – 8 W 92/17, BeckRS 2017, 120480).

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer (vgl. Abschn. 1.8 UStAE) hat die OFD Niedersachsen mit Verfügung vom 3.08.2017 (S 7100 – 220 – St 172) auch für Rechtsanwälte beachtliche aktuelle Hinweise gegeben (DStR 2017, 1934 oder Link <http://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/704465/>).

Streitwert

Der 2016-er Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit sieht unter I. 6 vor, dass, wenn in einer Bestandsstreitigkeit im Wege der Klagehäufung Annahmeverzugsvergütung geltend gemacht wird, bei der die Vergütung vom streitigen Fortbestand des Arbeits-

verhältnisses abhängt, nach dem Beendigungszeitpunkt eine wirtschaftliche Identität zwischen Bestandsstreit und Annahmeverzug besteht, sodass nach § 45 I 3 GKG keine Wertaddition stattfindet, vielmehr der höhere Wert maßgeblich ist. Gegen dieses Additionsverbot wendet sich das LAG Düsseldorf mit guten Gründen: Bei einer Kündigungsschutzklage und gleichzeitigen Klage auf Verzugslohn für die Zeit nach dem Kündigungstermin in objektiver Klagehäufung sind die Streitwerte der Klageanträge gemäß § 39 GKG zu addieren. Ein Additionsverbot wegen wirtschaftlicher Identität besteht nicht. Dies gilt auch für Verzugslohnansprüche aus den ersten drei Monaten nach dem Kündigungstermin (*LAG Düsseldorf* 16.06.2017 - 4 Ta 211/17, BeckRS 2017, 115595).

Werden durch einen gerichtlichen Vergleich Ansprüche erstmals begründet, ist für die diesbezügliche Tätigkeit des Rechtsanwalts ein Gegenstandswert nicht festzusetzen (*LAG Berlin-Brandenburg* 23.05.2017 - 17 Ta (Kost) 6009/17, BeckRS 2017, 113297).

Für die Regelung einer unwiderruflichen Freistellung in einem Beendigungsvergleich ist nur dann ein zusätzlicher Wert anzusetzen, wenn die Parteien gerade über die Frage eines Anspruchs oder Rechts auf Weiterbeschäftigung/Freistellung im Streit oder Ungewissen waren (*LAG Düsseldorf* 9.06.2017 - 4 Ta 210/17, NZA 2017, 1079; h.M., so auch *LAG Rheinland-Pfalz* 15.11.2016 - 5 Ta 184/16, NZA 2017, 154; Ziff. 22.1.4 Streitwertkatalog). Anderer Ansicht sind das Sächs. LAG 23.06.2014 - 4 Ta 95/14 (3.) unter Bezugnahme auf BGH 14.09.2005 - IV ZR 145/04 [allerdings zur Rechtslage vor Inkrafttreten des RVG], und das *LAG Hamburg* 14.09.2016 - 6 Ta 23/16).

In personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren ist auch in sogenannten Gruppen- bzw. Massenverfahren (d.s. Verfahren mit wesentlich gleichem Sachverhalt) als Gegen-

standswert der Auffangwert von 5.000 EUR festzusetzen. Der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit, der eine Erhöhung des Gegenstandswerts je nach Anzahl der betroffenen Fälle vorsieht, ist nicht entsprechend anzuwenden (*BayVGH* 30.05.2017 - 18 P 16.1700, BeckRS 2017, 112601).

Die Auffassung der Oberlandesgerichte, zum Ansatz und zur Höhe von Freibeträgen bei der Festsetzung des Werts einer Ehesache gehen bekanntlich nicht unerheblich auseinander (s. hierzu näher die Übersicht von *Ebert* in *Mayer/Kroiß*, RVG, 6. Aufl. 2013, Anhang I, Verfahrenswerte im Familienrecht, Rn. 26; vgl. auch *Hagen Schneider* in *Schneider/Volpert/Fölsch*, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, FamGKG § 43 Rn. 40). Hier ist auf eine interessante neue Entscheidung des *Oberlandesgerichts Frankfurt* (vom 24.05.2017 - 2 WF 93/17, BeckRS 2017, 115043) aufmerksam zu machen:

Der Auffassung, selbstbewohnte Eigenheime in Anlehnung an das Schonvermögen nach § 90 II Nr. 8 SGB XII bei der Wertfestsetzung in Ehesachen gänzlich unberücksichtigt zu lassen, folgt der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt nicht. Ebenso wenig schließt der Senat sich derjenigen Auffassung an, wonach der Verkehrswert des Grundstücks ohne jeglichen Freibetrag in die Wertbemessung einzufließen habe. Vielmehr erscheint es sachgerecht, es den Ehegatten durch die Einräumung eines Vermögensfreibetrages zu ermöglichen, eine durchschnittliche Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens zu treffen.

Ferner lehnt das Gericht die Auffassung des *OLG Brandenburg* (BeckRS 2016, 04621), ohne Freibeträge zu arbeiten, welche zu einer gewissen Vereinheitlichung der Streitwertfestsetzung führen würde, ab.

Bei wiederkehrenden Leistungen, die auf Dauer verlangt werden und nicht nur für eine bestimmte streitige Zeit,

ist für die Wertberechnung bei sich verändernden Jahresbeträgen auf den höchsten für die Berechnung maßgeblichen Einzelwert in den ersten dreieinhalb Jahren nach Klageerhebung abzustellen (*BGH* 23.05.2017 - II ZR 169/16, BeckRS 2017, 115056).

Mit einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG kann der Kläger nach h.M. nur das Ziel erreichen, dass die Beklagte zum Erlass eines Bescheides verpflichtet wird, ohne dass ein Ausspruch in der Sache erfolgt. Bei Untätigkeitsklagen ist für den Streitwert (deshalb) von einem Prozentsatz von 10 bis 25 % der eigentlichen Forderung (hier: Anspruch auf Krankengeld) auszugehen. Der Regelstreitwert wäre nur zugrunde zu legen, wenn der Streitwert auch für den eigentlichen Anspruch nicht bestimmbar wäre (*LSG Rheinland-Pfalz* 1.06.2017 - L 5 KR 101/17 B, Jur-Büro 2017, 417, unter Bezug auf *LSG Nordrhein-Westfalen* 1.7.2013 - L 11 KA 31/13 B; vgl. auch *LSG Rheinland-Pfalz* 11.03.2013 - L 7 KA 55/12 B; Streitwertkatalog).

Die bestandskräftige Festsetzung des Gegenstandswerts nach § 33 RVG kann nicht auf die nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist eingelegte Beschwerde geändert werden, auch wenn eine Streitwertfestsetzung nach § 63 GKG hätte erfolgen müssen (*LAG Berlin-Brandenburg* 9.03.2017 - 17 Ta (Kost) 6056/17, BeckRS 2017, 121903).

Anwaltskostenerstattung

Allein der Umstand, dass bei der späteren Regulierung durch den Kaskoversicherer auch ein Quotenvorrecht des Geschädigten zu berücksichtigen sein kann, reicht nach der BGH-Rechtsprechung nicht aus, um aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit seinem Kaskoversicherer zu begründen (vgl. *BGH* 18.01.2005 - VI ZR 73/04; 10.01.2006 - VI ZR 43/05

KOSTEN- und GEBÜHRENRECHT

und 8.05.2012 - VI ZR 196/11). Wird in einem solchen Fall eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt im späteren Verlauf erforderlich, führt die zu frühe Einschaltung des Rechtsanwalts – für sich genommen – nicht notwendig zu einem vollständigen Ausschluss des gemäß § 287 ZPO frei zu schätzenden Schadens wegen der Rechtsverfolgungskosten. Im Falle einer quotenmäßigen Haftung des Schädigers sind diesem Rechtsverfolgungskosten, die dadurch entstehen, dass der Geschädigte seinen Kaskoversicherer nur im Hinblick auf den ihm selbst verbleibenden Schadensteil in Anspruch nimmt, nicht zuzurechnen (BGH 11.07.2017 – VI ZR 90/17, juris).

Aufpassen: Haben die Parteien in einem Prozessvergleich die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gesondert geregelt, so erstreckt sich nach einhelliger Meinung die für den Vergleich vereinbarte Kostenaufhebung auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr nach RVG-VV 3101 Nr. 2. Auch die Terminsgebühr ist in diesem Fall regelmäßig nicht aus dem höheren Vergleichswert, sondern nur aus dem Wert der rechtshängigen Klageforderung zu erstatten (z.B. *OLG Köln* 20.12.2000 – 17 W 277/00, *JurBüro* 2010, 208; *JurBüro* 2001, 192; *OLG München* 2.10.1997 – 11 W 2516/97, *AGS* 1998, 175; 17.05.2006 – 11 WF 1030/06, *JurBüro* 2006, 598; *OLG Stuttgart* 11.07.2017 – 8 W 22/17, *zfs* 2017, 588; *OLG Hamm* 3.06.1998 – 23 W 149/98, *JurBüro* 1998, 544; *OLG Hamburg* 29.09.1999 – 8 W 313/99, *JurBüro* 2000, 205).

Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer muss in seiner Ablehnungsentscheidung alle Gründe anführen, warum er keinen Rechtsschutz gewähren will. Räumt der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt die vom Versicherer ins Feld geführten Ablehnungsgründe aus, ohne dass ein Stichentscheid von der Sach- und Rechtslage erheblich abweicht, dann ist dieser Stichentscheid

bindend und der Versicherer muss Rechtsschutz gewähren. Er kann dann keine weiteren Ablehnungsgründe mehr nachschieben (*OLG Hamm* 14.10.2011 - I-20 U 92/10, juris Rn. 20).

Nichts anderes gilt jedenfalls dann, wenn der Versicherungsnehmer wie hier von dem Verfahren im Sinne von § 128 VVG abgesehen, direkt Deckungsklage erhoben und ohne den entsprechenden Einwand des Versicherers in der ersten Instanz obsiegt hat. Aus dem Umstand, dass der Versicherer das Recht verliert, die Leistung wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit abzulehnen, wenn er dies dem Versicherungsnehmer entgegen entsprechender Vorgaben in den ARB nicht unverzüglich schriftlich mitteilt und sich dieses Recht auch dann nicht wirksam vorbehalten kann, wenn er die Leistung aus anderen Gründen ablehnt (*BGH* 19.03.2003 - IV ZR 139/01, juris), folgt, dass ein Nachschieben von Gründen, die eine fehlenden Erfolgsaussicht zur Folge haben sollen, nicht zulässig ist (*OLG Düsseldorf* 21.09.2017 – I-4 U 87/17, juris Rn. 22).

Der Rechtsschutzversicherer kann die Gewährung von Rechtsschutz für die Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Rahmen der nach § 125 VVG bestehenden Vertragsfreiheit von der vorgängigen erfolglosen Durchführung eines Mediationsverfahrens abhängig machen. Dem steht eine der in den §§ 126 bis 128 VVG geregelten Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit nicht entgegen (*BGH* 14.01.2016 – I ZR 98/15, *AnwBl.* 2016, 599).

Nach § 126 VVG können Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus einem Vertrag über eine Rechtsschutzversicherung, wenn ein selbständiges Schadensabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt ist, nur gegen dieses geltend gemacht werden. Für den Eintritt der gesetzlichen Prozessstandschaft gemäß § 126 Abs. 2 VVG kommt es nicht darauf an,

ob Voraussetzungen und Wirkungen der Prozessstandschaft in den Versicherungsbedingungen zutreffend beschrieben sind (*OLG Karlsruhe* 19.05.2017 - 9 U 200/15, *JurBüro* 2017, 372).

Aus der Passivlegitimation nach § 126 Abs. 2 Satz 1 VVG des Schadensabwicklungsunternehmens folgt nach Sinn und Zweck der Regelung auch, dass diese für Rückforderungsprozesse aktivlegitimiert ist. Nur so lässt sich der gesetzgeberische Zweck, die Bearbeitung des Versicherungsfalles alleinig durch das Schadensabwicklungsunternehmen durchführen zu lassen, erreichen (*AG München* 29.04.2016 – 224 C 27412/15, juris RnRn. 20).

Das Schadenabwicklungsunternehmen eines Rechtsschutzversicherers im Sinne von § 126 VVG ist nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen (*BGH*, 26.10.2016 – IV ZR 34/16, *VersR* 2016, 1593).

Sonstiges

Der Einkommensbegriff des § 115 Abs. 1 ZPO knüpft an denjenigen des Sozialhilferechts an. Der Erziehungskostenanteil des für das 1. und für das 2. Pflegekind gemäß §§ 27, 33, 39 SGB VIII gewährten Pflegegeldes ist nicht als Einkommen im Sinne des § 115 I ZPO zu werten (*OLG Stuttgart* 3.04.2017 - 15 WF 51/17, *BeckRS* 2017, 107106).

In einem Entschädigungsrechtsstreit über die unangemessene Dauer eines gerichtlichen Verfahrens sind Richter bereits ausgeschlossen, wenn sie im als überlang gerügten Verfahren tatsächlich mit der Sache befasst waren. Dies hat das *Bundessozialgericht* am 07.09.2017 (B 10 ÜG 1/16 R) entschieden. Die bloße Senatsmitgliedschaft oder der Senatsvorsitz sei dagegen kein Ausschlusskriterium, soweit sich die damit verbundenen Aufgaben des Vorsitzenden nur auf die allgemeine Verfahrensleitung und -verantwortung belaufen würden.

VERSORGUNGS- WERK

STELLENMARKT

Die *Vertreterversammlung des Versorgungswerks* hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 folgende (im Staatsanzeiger RLP vom 14.08.2017 Nr. 30, S. 811 f. bekannt gemachte) Satzungsänderungen beschlossen:

§ 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Rentensteigerungsbeträge für Anwartschaften und Renten werden aufgrund der letzten Jahresabschlüsse und der versicherungstechnischen Bilanz von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

§ 30 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Änderung der Rentensteigerungsbeträge gemäß § 12 oder eine andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungstechnischen Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.

§ 36 Absatz 1 erhält einen zusätzlichen Satz 3:

Die Empfänger von Versorgungsleistungen haben dem Versorgungswerk jährlich bis zum 30. Juni eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes vorzulegen.

Das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* hat im August 2017 sein **Informationstool Familienleistungen** geschaltet, mit dem insbesondere familien- und sozialrechtlich tätige Berater schnell und ohne Aufwand herausfinden können, welche Leistungen für Familien in Frage kommen. Hier der Link: www.infotool-familie.de.

1. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** von angesehener, lebhafter Kanzlei im Zentrum von Kaiserslautern in Vollzeit zur dauerhaften Verstärkung unseres Teams mit konkreter Sozietätsaussicht gesucht. Wir erwarten echtes Interesse und Neigung zum Anwaltsberuf, Engagement, starke Belastbarkeit und hohe Arbeitsbereitschaft. Sie erwarten hilfsbereite Kollegen und ein tolles Team. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (absolute vertrauliche Behandlung ist selbstverständlich), zunächst per Mail an bardens@rae-kl.de

2. **Engagierte(r) Mitarbeiter(in)** von angesehener, lebhafter Kanzlei im Zentrum von Kaiserslautern in Vollzeit zur dauerhaften Verstärkung unseres Teams gesucht. Bevorzugt Rechtsanwaltsfachangestellte mit RA-Micro-Erfahrung, Teamfähigkeit und eigenständigem Arbeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (absolut vertrauliche Behandlung ist selbstverständlich), zunächst per Mail an: bardens@rae-kl.de

3. Wir, eine vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage in Neustadt an der Weinstraße, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Kollegen (m/w) zur Verstärkung unseres Anwaltsteams** im zivilrechtlichen Referat. Auch ein motivierter Berufsanfänger ist uns herzlich willkommen. Sie erwartet eine angenehme Arbeitsatmosphäre, gute technische Ausstattung bei geregelten Arbeitszeiten. Ihr Aufgabenfeld umfasst die eigenständige Beratung, Betreuung und Vertretung unserer Mandanten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Kanzlei Schliecker, Marstall 2, 67433 Neustadt, www.kanzlei-schliecker.de, kirstinschliecker@kanzlei-schliecker.de

4. Rechtsanwaltsfachangestellte: Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit 6 Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n Rechtsanwaltsfachangestellte/-r. Erfahrungen im Bereich Verkehrsregu-

lierung wären von Vorteil, können jedoch auch erworben werden. Wir suchen eine teamfähige und engagierte Persönlichkeit mit großem Interesse am Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir bieten ein angenehmes Arbeitsklima, eine gute Dotierung und faire Arbeitszeiten. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per Email an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Rechtsanwaltskanzlei Hebinger, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Str. 130, 67433 Neustadt/Weinstraße, www.ihrjurist.com

5. Als überregionale Anwaltssozietät mit Sitz in Landau, Karlsruhe und Pforzheim, die vorwiegend arbeitsrechtlich orientiert ist, suchen wir als Verstärkung für unser Team am Standort in Landau zum nächstmöglichen Termin eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder geprüfte/r Rechtsfachwirt/in. Neben einer abgeschlossenen Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r sollten Sie die EDV-Software "RA-Micro" und die Microsoft-Office-Anwendungen WORD sowie EXCEL beherrschen. Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in in Teil- oder Vollzeit. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in guter Arbeitsatmosphäre bei leistungsgerechter Bezahlung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte (bevorzugt per Mail) an: Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner, Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer, z. Hd. Frau Brandt, Am Kronwerk 1, 76829 Landau, LBrandt@LSK-Partner.de, www.LSK-Partner.de.

6. Ab Januar 2018 werden Kanzleiräume einer Einzelkanzlei in Ludwigshafen Stadtmitte in sehr guter Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung zur Vermietung an eine/n Kollegin/Kollegen frei. Auf Wunsch können auch - unter der Voraussetzung der Zustimmung der jeweiligen Mandanten - Mandate zur weiteren Bearbeitung übertragen werden. Die Genehmigung

STELLENMARKT

der Stadt Ludwigshafen und der Hausverwaltung zur freiberuflichen Nutzung der Räume als Anwaltskanzlei liegen vor. Es handelt sich um folgende Räumlichkeiten: 2 Zimmer, kleine Einbauküche, Bad, ein kleiner Flur, der als Wartezimmer nutzbar ist, mit Einbauschränk, kleiner Balkon, tl. Teilungserklärung Wfl. 59 qm, 1 TG-Stellplatz, evtl. auch gemauerter Kellerraum. Aufzug und Behindertenzugang sind vorhanden. Da die Räumlichkeiten im Familieneigentum stehen, kann ein langfristiger Mietvertrag angeboten werden. Kanzleimöbel können bei Bedarf übernommen werden. Rückmeldungen bei Interesse bitte bis 30.11.2017 über die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

7. Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeits- und Familienrecht mit langjähriger Berufserfahrung sucht neuen Wirkungskreis im Raum Neustadt/Vorderpfalz, ca. 15-20 Stunden/Woche. Neben der fachlichen Qualifikation zeichnen mich Zuverlässigkeit und Kommunikationsfreude sowie Engagement und Freude an der Arbeit aus. Kontaktaufnahme bitte per E-Mail unter: fachanwaeltin2017@gmail.com

8. Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w) in Vollzeit gesucht von Kanzlei Brauer & Kollegen in Frankenthal. Wir sind eine moderne Rechtsanwaltskanzlei mit sieben Rechtsanwälten, die ab SOFORT Verstärkung des vorhandenen Arbeiterteams zur Erledigung aller zum Berufsbild gehörender Aufgaben sucht. Wir wünschen uns neben hoher Zuverlässigkeit ein freundliches Auftreten und einen versierten Umgang mit der vorhandenen Software. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an: info@brauer-kollegen.de schicken.

9. Neue Herausforderung für 2018? Rechtsanwaltskanzlei in Neustadt / Weinstraße (Schwerpunkt: Familien- und Zivilrecht) sucht ab Januar 2018 eine Rechtsanwaltsfachangestellte / Bürokauffrau (m/w) in Vollzeit oder Teilzeit. Anforderungen: freundliches

und sicheres Auftreten, Teamfähigkeit, offen und motiviert für elektronischen Rechtsverkehr (beA). Bewerbungen bitte online an: meyer@rechtsanwaelte-neustadt.de

10. Kanzlei mit Sitz in Landau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Kollegin/en (m/w) in freiberuflicher Tätigkeit zur eigenständigen Beratung, Betreuung und Vertretung unserer Mandanten vorwiegend im Verkehrsrecht und allg. Zivilrecht. Vorkenntnisse im Verkehrsrecht sind wünschenswert. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Richten Sie diese bitte an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

11. Für meine vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Frankenthal suche ich zur Verstärkung eine(n) weitere(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Teilzeit**. Sie sollten engagiert, teamfähig und humorvoll sein und über gute Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung und Erfahrung mit RA-MICRO verfügen. Sie erwartet ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in bester Innenstadtlage Frankenthals, ein gutes Arbeitsklima sowie leistungsgerechte Vergütung, mit der Aussicht, am wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei teilzuhaben. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an Rechtsanwalt Gunther Koch, Wormser Straße 14-16, 67227 Frankenthal oder per E-Mail an: gk@ra-guntherkoch.de

12. Rechtsanwaltsfachangestellte in Voll- oder Teilzeit gesucht sowie Bürohilfe auf Minijob-Basis. Eigenständiges, flexibles Arbeiten ist für Sie selbstverständlich, Sie haben Berufserfahrung oder können sich schnell in neue Sachverhalte einarbeiten, schätzen ein angenehmes Betriebsklima, sind kommunikativ und belastbar, dann bewerben Sie sich für eine der oben ausgeschriebenen Stellen, gerne auch per E-Mail bei Rechtsanwaltskanzlei Kringel, Mertesheimer Str. 14, 67280 Ebertsheim, E-Mail: info@kanzlei-kringel.de

VERANSTALTUNGEN

Kammer intern

Fortbildung zur/m geprüfte/n Rechtsfachwirt/in

Die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken bieten in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH eine Fortbildung zur/m geprüfte/n Rechtsfachwirt/in an.

Teilnahmevoraussetzung:
Abgeschlossene Berufsausbildung als Re(No)-Fachangestellte und ca. 1,5 Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei.

Veranstaltungsbeginn: 16.03.2018

Veranstaltungsort:

Trier / Hotel Deutscher Hof

Kurszeiten:

Freitags von 14:30 - 20:00 Uhr

Samstags von 09:00 - 15:00 Uhr

Anmeldefrist: 15.02.2018

Nähere Infos finden Sie auf dem beiliegenden Flyer.

Die Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die Hans Soldan GmbH.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen: Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Tel.: 0234 - 970640

Fax: 0234 - 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind.

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

Termin: 10.11.2017

Uhrzeit: 13.00 - 18.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Roger Schilling, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der

Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5

Kernbereiche der Betriebsverfassung im individualrechtlichen Mandat

Termin: 22.11.2017

Uhrzeit: 9.00 - 15.15 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a. D.

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5

Aktuelles Mietrecht 2017

Termin: 24. und 25.11.2017

Uhrzeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr,
Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht Berlin

Kosten: 275,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 10

beA – So geht's!

Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Termin: 08.12.2017

Uhrzeit: 09.00 - 13.00 Uhr

Ort: Zweibrücken, Festhalle - Kongresszentrum, Saarlandstraße 9, 66482 Zweibrücken

Referenten: Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Notarkammer, Schleswig

Kosten: 125,00 €

Zeitstunden: 4,00

Workshop: beA – So geht's für mich los! – Passive Nutzungspflicht des beA ab dem 01.01.2018

Termin: 08.12.2017

Uhrzeit: 14.00 - 16.00 Uhr

Ort: Zweibrücken, Festhalle – Kongresszentrum, Saarlandstraße 9, 66482 Zweibrücken

Referenten:

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Notarkammer, Schleswig

Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mitglied des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesrechtsanwaltskammer, Kiel

Kosten:

245,00 € für einen PC-Arbeitsplatz-Teilnehmer (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

125,00 € für einen Zweitnutzer am selben PC-Arbeitsplatz (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de. www.anwaltsinstitut.de/elearning

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17

66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 - 80 03 - 0

Fax: 06332 - 80 03 - 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Verkehrsunfallrecht

– Aktuelle Rechtsprechung des BGH

Termin: Mittwoch, 22. November 2017

Zeit: 09.30 - 16.30 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, Mainz

Referent: Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Kosten: 149,00 €

Zeitstunden: 6,00

Rechtsmedizinisches Seminar

– Neue Drogen – gefährliches Experimentierfeld: forensisch-toxikologische Herausforderung –

Termin: Donnerstag, 23. Nov. 2017

Uhrzeit: 09.30 - 15.30 Uhr

Ort: Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz

Referenten:

Frau Sandra Neu, Ministerium der Justiz, Mainz
Herr PD Dr. Jörg Röhrich, Institut für Rechtsmedizin, Mainz
Herr Dr. Serge Schneider, LNS, Dudelange, Luxembourg
Herr Dr. Siegfried Zörntlein, LKA Rheinland-Pfalz, Mainz

Kosten: 148,00 €

Zeitstunden: 5,00

Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht – was ist neu im Gesetz und in der Rechtsprechung?

Termin: Montag, 22. Januar 2018

Zeit: 09.00 - 15.00 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, Mainz

Referent: Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Kosten: 147,00 €

Zeitstunden: 5,00 Stunden

Versicherungsvertragsrecht:

Der Todesfall im Personenschaden

Termin: Dienstag, 20. Februar 2018

Uhrzeit: 12.30 - bis 18.00 Uhr

Referent:

Richter am Oberlandesgericht Köln
Dr. Jan Luckey, LL.M.

Kosten: 144,00 €

Zeitstunden: 5,00

VERANSTALTUNGEN

Rechtliche und medizinische Aspekte beim Umgang mit erkrankten Personen in Betreuungsverfahren

Termin: Dienstag, 30. Januar 2018

Zeit: 09.30 - 16.00 Uhr

Ort: Ministerium der Justiz,
Ernst-Ludwig-Str. 3, Mainz

Referenten:

Dr. Gero Bieg, Richter am
Amtsgericht Saarbrücken
Dr. med. Dipl. Psych. Wolfgang
Hofmann, Arzt für Psychiatrie und
Psychotherapeutische Medizin;
Chefarzt der Klinik für Psychiatrie,
Psychotherapie und Psychosomatik
SHG, Kliniken Sonnenberg,
Saarbrücken

Kosten: 145,00 €

Zeitstunden: 5,00 Stunden

Veranstaltungen in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Abrechnungsfragen im Arbeitsrecht /RVG

(Achtung: Teilnehmerzahl begrenzt)

Termin: Samstag, 18. November 2017

Zeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Ort: Erbacher Hof,
Greibenstraße 24, Mainz

Referent: Bernd Ennemann, Rechtsan-
walt und Notar, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Soest

Kosten: 150,00€

Zeitstunden: 6,00

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen:

AzetPR
Kristina Riedel
Telefon: 040 - 41 32 70-23
Fax: 040 - 41 32 70-70
E-Mail: riedel@azetpr.com
Internet: www.azetpr.com

Podiumsdiskussion

»Terrorabwehr im Rechtsstaat«

Termin: Mittwoch, 15.11.2017

Zeit: ab 17.30 Uhr

Ort: Rathaus Stadt Mainz,

Ratssaal, Jockel-Fuchs-Platz 1,
Mainz

Referenten:

Dr. Marwan Abou-Taam,
LKA Rheinland-Pfalz,
Assoziiertes Mitglied des Berliner
Instituts für empirische Integrations-
und Migrationsforschung (BIM);
Themenbereich Internationaler
Terrorismus, innere Sicherheit und
Salafismus

Prof. Dr. Thomas Feltes, Lehrstuhl
für Kriminologie, Kriminalpolitik
und Polizeiwissenschaft Ruhr-Uni-
versität Bochum

Jörg Radek, Polizeihauptkommissar
und stellvertretender Bundesvorsit-
zender der Gewerkschaft der Polizei

JR Prof. Dr. Franz Salditt, Fachan-
walt für Strafrecht und Steuer-
recht

Prof. Dr. Susanne Schröter,
Frankfurter Forschungszentrum
Globaler Islam am Exzellenzcluster
„Die Herausbildung Normativer
Ordnungen“, Goethe Universität
Frankfurt a. M.

Moderation:

Dr. Andreas Ammer, Mitglied des
Präsidiums der Rechtsanwalts-
kammer Koblenz, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Medizinrecht,
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht des Deutschen Anwalts-
vereins

Interessierte sind eingeladen mitzu-
diskutieren. Die Veranstaltung ist
öffentlich und der Eintritt ist frei.

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721/25340 · Fax 0721/26627
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 0234/970640 · Fax 0234/703507
Buchungen: Online.www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskam-
mer Zweibrücken gelten ermäßigte
Preise wegen der Kooperation mit
dem DAI.

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammer- bezirk

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS
Veranstaltungsagentur der
AG Familienrecht im DAV
Aennchenstraße 19
53177 Bonn

Aktuelle Rechtsprechung des OLG in Familiensachen

Termin: 08.11.2017

Zeit: 13.30 - 19.30 Uhr
(5 Stunden Vortragszeit)

Ort: Fritz-Walter-Stadion (Pfalz-
räume) Fritz-Walter-Str. 1,
67663 Kaiserslautern

Referent: Gerhart Reichling,
Vorsitzender Richter
am OLG Zweibrücken

Moderation:

Karin Fröhlich-Hensel, Rechtsanwältin,
Wald Fischbach, Fachanwältin
für Familienrecht, Regionbeauftragte
für die OLG-Bezirk Zweibrücken

Kosten: 195,00 € für Mitglieder der
AG Familienrecht, der AG Erbrecht und
des Forum Junge Anwaltschaft
225,00 € für Nichtmitglieder jeweils
incl. Arbeitsunterlage und Pausenver-
pflegung

Zeitstunden: 5,00

Hinweis: Die Fortbildungsbescheini-
gungen gem. § 15 FAO müssen bis zum
31.12.2017 bei der Geschäftsstelle der
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken vorgelegt werden.

Azubi-Guide für ReFa- und NoFa-Auszubildende

Nachschlagewerk, Arbeitshilfe und Übungsheft in einem
RENO Bundesverband e. V. (Hrsg.)
ZAP Verlag, Bonn 2017, 3. Auflage,
164 Seiten, broschiert, 15,00 €
ISBN: 978-3-89655-886-2

**DSGVO BDSG
Auernhammer**

Dr. Martin Eßer / Dr. Philipp Kramer /
Prof. Dr. Kai von Lewinski (Hrsg.)
Datenschutz-Grundverordnung
Bundesdatenschutzgesetz
und Nebengesetze
5. Auflage 2017, 2404 Seiten,
Hardcover, 149,00 €
ISBN 978-3-452-28841-7

**EU-Datenschutz-Grundverordnung
und BDSG-neu**

Däubler / Wedde / Weichert / Sommer
Kompaktcommentar zur EU-Daten-
schutz-Grundverordnung (EU-DSGVO),
zum neuen Bundesdatenschutzgesetz
(BDSG-neu) und zu weiteren daten-
schutzrechtlichen Vorschriften
2018, ca. 1.500 Seiten, gebunden,
98,00 €, Erstauslieferung geplant am:
14.12.2017
ISBN: 978-3-7663-6615-3

**Formularbuch des Fachanwalts
Familienrecht**

Dr. Eberhardt Jüdt / Dr. Norbert Kleff-
mann / Gerd Weinreich
5. Auflage 2017, ca. 1.400 Seiten,
gebunden, 149,00 €
ISBN: 978-3-472-08976-6

RVG Straf- und Bußgeldsachen

Detlef Burhoff/Joachim Volpert
ZAP Verlag, Bonn 2017,
5. Auflage, 1.900 Seiten,
gebunden, 129,00 €
ISBN: 978-3-89655-868-8



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

(Nur für Seminare, die in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz angesetzt werden.)

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten, Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

**Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.